



Gemeinde Ketershausen

Außenbereichssatzung „Riedmühlweg, Tafertshofen“ für den Ortsteil Tafertshofen der Gemeinde Ketershausen

Die Gemeinde Ketershausen erlässt aufgrund von § 35 Abs. 6 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, der Planzeichenverordnung 1990 – (PlanzV) – vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist **die Außenbereichssatzung für den Ortsteil „Tafertshofen“ der Gemeinde Ketershausen.**

§ 1 Zuordnung

Die in der beigefügten Karte (M 1:1000 vom 11.05.2022) umrissenen Grundstücke und Teilflächen ergeben den räumlichen Geltungsbereich der Satzung. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Umgriff

Der Satzungsbereich umfasst die Flächen mit den Fl.Nrn. 45 (Teilfläche), 45/3 (Teilfläche), 772 (Teilfläche), 771 (Teilfläche), 763/1 (Teilfläche), 765 (Teilfläche)

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 und § 2 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft und Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB bleibt von der Satzung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ketershausen, _____

(Siegel)